

Universität Leipzig  
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

# **Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen**

## **Zweiter Teil: Bildungswissenschaften**

Vom 17. Dezember 2010

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsgegenstände
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Alternative Prüfungsleistungen
- § 5 Bildung der Fachnote
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage  
Prüfungstabelle

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Prüfungsordnung (Zweiter Teil) regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), die Prüfungen im Fach Bildungswissenschaften im schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen.
- (2) Sie gilt nur in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt an Mittelschulen

vom 17. Dezember 2010, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften und Dritter Teil: Kernfächer.

## **§ 2 Prüfungsgegenstände**

Die Masterprüfung in den Bildungswissenschaften des schulformspezifischen Masterstudiengangs für das Lehramt an Mittelschulen besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen.

## **§ 3 Prüfungsleistungen**

Die Prüfungsleistung Projektarbeit in Modulen dieser Ordnungen besteht aus einer mündlichen Präsentation der Projektarbeit mit einer Dauer von 20 Minuten und einer schriftlichen Ausarbeitung mit einer Bearbeitungsdauer von 10 Wochen.

## **§ 4 Alternative Prüfungsleistungen**

Alternative Prüfungsleistungen dieser Ordnung sind Fallstudien mit einer Bearbeitungsdauer von 10 Wochen. Im Rahmen einer Fallstudie wird eine differenzierte Diagnostik der Lernleistung eines ausgewählten Schülers in der Schulpraxis geplant und durchgeführt. Die Untersuchungsbefunde werden aufgearbeitet und schriftlich dargestellt sowie adäquate Fördermaßnahmen für diesen Schüler abgeleitet.

## **§ 5 Bildung der Fachnote**

Die Fachnote für das Fach Bildungswissenschaften errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Modulprüfungen mit einfacher Wichtung.

**§ 6**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung (Zweiter Teil) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
  
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 11. Februar 2009 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 10. März 2009 hierzu Stellung genommen. Diese Prüfungsordnung wurde am 2. April 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 17. Dezember 2010

Professor Dr. Martin Schlegel  
amtierender Rektor

Erläuterungen zu den Anlagen:

**Integrative Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für die Auswahloption der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

**Einzelerläuterung**

Platzhalter Fach 1:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 1 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

Platzhalter Fach 2:

Diese Platzhalter stehen für die Module im jeweiligen Kernfach 2 des Studienganges, die nach Maßgabe des jeweiligen Kapitels im Dritten Teil der Studien- und Prüfungsordnung im dort angegebenen Umfang studiert werden sollen.

